

**Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher
Verwaltungsdienst
(Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst – FachV-btuD)
Vom 28. September 2018
(GVBl. S. 755)
BayRS 2038-3-1-8-V**

Vollzitat nach RedR: Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (FachV-btuD) vom 28. September 2018 (GVBl. S. 755, BayRS 2038-3-1-8-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Mai 2024 (GVBl. S. 156) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr und für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Bildung des fachlichen Schwerpunkts

Innerhalb der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird der fachliche Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst gebildet.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt für die Beamtinnen und Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst

1. den sonstigen Qualifikationserwerb für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Fachgebiet Hochbau und Städtebau, Maschinenwesen, Elektrotechnik, Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement, Technischer Umweltschutz oder Naturschutz und Landschaftspflege,
2. die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Ausbildung einschließlich der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten, dritten und vierten Qualifikationsebene sowie
3. die modulare Qualifizierung.

§ 3 Sonstiger Qualifikationserwerb

(1) ¹Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird im Geltungsbereich dieser Verordnung bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Fachgebiet Hochbau und Städtebau, Maschinenwesen, Elektrotechnik, Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement, Technischer Umweltschutz oder Naturschutz und Landschaftspflege erworben durch

1. einen erfolgreichen Abschluss als staatlich geprüfte Technikerin oder als staatlich geprüfter Techniker in einem der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachgebiet oder eine Meisterprüfung in einem gesetzlich geregelten Ausbildungsberuf in einem der vorgesehenen Verwendung entsprechenden

Fachgebiet und eine anschließende mindestens dreijährige, qualifizierte Tätigkeit in einem der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachgebiet und

2. mindestens drei überfachliche Fortbildungsmaßnahmen nach Erwerb der nach Nr. 1 geforderten Vorbildung.

²Mindestens ein Jahr der nach Satz 1 Nr. 1 geforderten qualifizierten Tätigkeit muss im öffentlichen Dienst abgeleistet worden sein.

(2) Nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung „Technische Obersekretärin“ oder „Technischer Obersekretär“ geführt.

Teil 2 Vorbereitungsdienst

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Oberste Ausbildungsbehörde ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

(2) ¹Ernennungsbehörden im Sinne der Teile 1 und 2 sind die für die Ernennung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf zuständigen Behörden. ²Die Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf erfolgt

1. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abweichung von § 1 Abs. 1 Nr. 3 der StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr,

2. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

a) bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,

b) im Übrigen durch die in § 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung zur Übertragung beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz genannten Behörden.

(3) Ausbildungsstellen sind die Behörden und Stellen, denen die Ernennungsbehörden Beamtinnen und Beamte zur Ausbildung zuweisen.

(4) ¹Die erste Ausbildungsstelle bestellt die Ausbildungsleitung für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes. ²Die mit der Ausbildungsleitung betrauten Personen sind Vorgesetzte der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf.

§ 5 Voraussetzungen der Zulassung

¹Die erforderliche Vorbildung weist auf:

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene, wer in einem in § 7 Nr. 1 aufgeführten Fachgebiet einen Abschluss an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule erlangt hat oder eine geeignete Meister- oder Meisterinnenprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine geeignete Industriemeisterprüfung erfolgreich absolviert hat,

2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene, wer in einem in § 7 Nr. 2 aufgeführten Fachgebiet einen Bachelor-Abschluss, Diplom-Abschluss an einer Fachhochschule oder einen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand in einem geeigneten Studiengang erlangt hat,

3. für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene, wer in einem in § 7 Nr. 3 aufgeführten Fachgebiet einen Master-Abschluss, Diplom-Abschluss an einer Universität oder einen vom Staatsministerium für

Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand in einem geeigneten Studiengang erlangt hat.

²Die Geeignetheit des Abschlusses oder eines gleichwertig anerkannten Bildungsstands richtet sich nach den Aufgabenbereichen, in denen der jeweilige Vorbereitungsdienst stattfindet.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Bewerbung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt bei der Ernennungsbehörde, in deren Geschäftsbereich die spätere Verwendung angestrebt wird. ²Sie bestimmt, welche Bewerbungsunterlagen vorzulegen sind.

(2) Die Ernennungsbehörden entscheiden über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

(3) Die Ernennungsbehörden unterrichten die oberste Ausbildungsbehörde mindestens acht Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes über die Anzahl der zugelassenen Beamtinnen und Beamten.

(4) Der Vorbereitungsdienst beginnt

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene regelmäßig am 1. Mai;
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene regelmäßig am 1. Januar;
3. für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene regelmäßig am 1. Oktober.

§ 7 Fachgebiete

Der Vorbereitungsdienst ist wie folgt gegliedert:

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in die Fachgebiete
 - a) Straßenbetrieb und Verkehrsmanagement,
 - b) Wasserwirtschaft,
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in die Fachgebiete
 - a) Hochbau und Städtebau,
 - b) Maschinenwesen,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement,
 - e) Wasserwirtschaft,
 - f) Technischer Umweltschutz,
 - g) Naturschutz und Landschaftspflege,
3. für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in die Fachgebiete
 - a) Hochbau,
 - b) Städtebau,
 - c) Maschinenwesen und Elektrotechnik,
 - d) Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement,
 - e) Wasserwirtschaft.

§ 8 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes, Dienstbezeichnung

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes werden folgende Dienstbezeichnungen geführt:

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Straßenmeisteranwärterin“ oder „Straßenmeisteranwärter“ und „Flussmeisteranwärterin“ oder „Flussmeisteranwärter“;
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Technische Oberinspektorin“ oder „Technischer Oberinspektor“;
3. für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Baureferendarin“ oder „Baureferendar“.

§ 9 Ziel des Vorbereitungsdienstes

¹Im Vorbereitungsdienst sollen die Beamtinnen und Beamten folgende Ausbildungsziele erreichen:

1. Kennenlernen der Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung,
2. Erwerb der notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse,
3. Ergänzung der in Ausbildung oder Studium erworbenen Fertigkeiten in Bezug auf die Aufgaben der Fachgebiete in Ämtern ab der jeweiligen Qualifikationsebene und Anwendung in der Praxis,
4. Einarbeitung in ein qualitätsorientiertes, termin- und kostenbewusstes Projektmanagement,
5. Entwicklung von fachübergreifendem vernetzten Denken,
6. Vorbereitung auf Führungsaufgaben und Entwicklung der hierfür erforderlichen charakterlichen Eignung.

²Nach bestandener Qualifikationsprüfung sollen die Beamtinnen und Beamten in Ämtern ab der jeweiligen Qualifikationsebene vielseitig einsetzbar sein und die übertragenen Aufgaben selbstständig übernehmen.

§ 10 Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Die oberste Ausbildungsbehörde erstellt für jedes Fachgebiet die Rahmenausbildungspläne.

²Rahmenausbildungspläne teilen den Vorbereitungsdienst zeitlich in Ausbildungsabschnitte ein, Prüfstoffverzeichnisse (**Anlagen 1 bis 3**) geben die zu vermittelnden Lehrinhalte vor. ³Es wechseln sich praktische und fachtheoretische Ausbildungsabschnitte ab.

(2) Die Ausbildungsleitung entwickelt und vereinbart zusammen mit den Beamtinnen und Beamten aus den Rahmenausbildungsplänen persönliche Ausbildungspläne unter Berücksichtigung ihrer Vorkenntnisse und individuellen Belange.

(3) Die Ernennungsbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden weisen die Beamtinnen und Beamten entsprechend den persönlichen Ausbildungsplänen den einzelnen Ausbildungsstellen zu.

§ 11 Ausbildungsakte und Beschäftigungsnachweis

(1) Die Ausbildungsakte wird von der ersten Ausbildungsstelle angelegt und während des Vorbereitungsdienstes geführt.

(2) ¹Beschäftigungsnachweise sind von den Beamtinnen und Beamten gemäß den Vorgaben der obersten Ausbildungsbehörde zu führen und geben über die wesentlichen Tätigkeiten in den praktischen Ausbildungsabschnitten Auskunft. ²Sie sind nach jedem praktischen Ausbildungsabschnitt der Ausbildungsleitung vorzulegen und mit dieser zu besprechen. ³Die Ausbildungsleitung bescheinigt auf jedem Beschäftigungsnachweis, ob der persönliche Ausbildungsplan umgesetzt und die Ausbildungsziele erreicht wurden.

§ 12 Dauer des Vorbereitungsdienstes, Beurlaubungen

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene 15 Monate;
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene 15 Monate;
3. für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene 26 Monate.

(2) Erholungsurlaub soll nur so gewährt werden, dass kein fachtheoretischer Ausbildungsabschnitt versäumt und in keinem Ausbildungsabschnitt die Ausbildungsziele gefährdet werden.

(3) ¹Bautechnische oder umweltfachliche Berufstätigkeiten können auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie inhaltlich und zeitlich den Praxisabschnitten der Rahmenausbildungspläne entsprechen und geeignet sind, den Vorbereitungsdienst in einzelnen Praxisabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen und auf den Prüfungsstoff der Prüfstoffverzeichnisse vorbereiten. ²Auf den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene können höchstens zehn Monate, für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene höchstens sechs Monate angerechnet werden. ³Beschäftigte mit Berufserfahrung im öffentlichen Dienst, die die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene ablegen werden, haben zur Vorbereitung am fachtheoretischen Teil der Vorbereitungsdienste teilzunehmen. ⁴Über Anträge nach Satz 1 entscheiden die Ernennungsbehörden im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde und der obersten Ausbildungsbehörde.

(4) In den praktischen Ausbildungsabschnitten des Vorbereitungsdienstes kann auf Antrag aus den in Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in Verbindung mit Abs. 5 BayBG genannten Gründen eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden.

Teil 3 Qualifikationsprüfung

§ 13 Zweck der Qualifikationsprüfung

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nachzuweisen, dass sie ihre während Studium und Vorbereitungsdienst erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden verstehen, eine angemessene Allgemeinbildung besitzen und auch mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut sind.

(2) ¹Mit Bestehen der Qualifikationsprüfung erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Qualifikation zum Einstieg in der jeweiligen Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik. ²In der vierten Qualifikationsebene erhalten sie zudem die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Regierungsbaumeisterin“ oder „Regierungsbaumeister“ zu führen.

§ 14 Prüfungsamt

¹Die oberste Ausbildungsbehörde ist Prüfungsamt nach § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und führt die jeweilige Qualifikationsprüfung in der Regel einmal im Jahr durch. ²Dem Prüfungsamt werden alle in § 13 Abs. 3 APO genannten Aufgaben übertragen.

§ 15 Prüfungsausschüsse, Fachausschüsse

(1) ¹Die oberste Ausbildungsbehörde bestellt für jede Qualifikationsebene abweichend von § 6 Abs. 3 APO für vier Jahre einen Prüfungsausschuss im Benehmen mit den obersten Dienstbehörden und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern. ²Die Prüfungsausschüsse bestehen jeweils aus dem vorsitzenden Mitglied und den Fachausschüssen aller Fachgebiete der entsprechenden Qualifikationsebene. ³Das vorsitzende Mitglied wird von dem dienstältesten – bezogen auf die Fachausschusstätigkeit – vorsitzenden Mitglied der Fachausschüsse vertreten.

(2) ¹Die Prüfungsausschüsse stellen die Einheitlichkeit der Anforderungen und Beurteilungsmaßstäbe in allen Fachgebieten sicher. ²Die Prüfungsausschüsse und die oberste Ausbildungsbehörde unterstützen sich gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung. ³Die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse dürfen sich an den Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse stimmberechtigt beteiligen. ⁴Ergibt sich in diesen

Fällen bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Die Anzahl der Fachausschüsse ergibt sich je Qualifikationsebene aus der Anzahl der Fachgebiete.

²Die Fachausschüsse setzen sich unter entsprechender Anwendung der §§ 6 und 8 APO aus je drei Beamtinnen oder Beamten des bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienstes mit Berufserfahrung in dem jeweiligen Fachgebiet zusammen. ³Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

⁴Ein Mitglied des Fachausschusses wird mit dem Vorsitz, ein weiteres mit dessen Vertretung beauftragt.

(4) ¹Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung aller in der APO dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht nach dieser Verordnung dem Prüfungsamt übertragen sind;
2. Benennung von Personen, die zur Bestellung als Prüferinnen und Prüfer geeignet sind;
3. Auswahl der Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen und Bestimmung der zugelassenen Hilfsmittel.

²Die Fachausschüsse können festlegen, dass schriftliche Prüfungen den Prüfungsstoff mehrerer Prüfungsfächer umfassen.

(5) ¹Die Beratungen und Abstimmungen der Prüfungs- und Fachausschüsse sind nicht öffentlich. ²Die Ausschüsse können Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befasst sind, in begründeten Fällen zu ihren Sitzungen hinzuziehen. ³Alle mit Prüfungsvorgängen betrauten Personen haben über ihre Tätigkeit Verschwiegenheit zu wahren.

§ 16 Teilnahme an der Qualifikationsprüfung

(1) ¹Für die Geschäftsbereiche der Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie Umwelt und Verbraucherschutz melden die Regierungen die Beamtinnen und Beamten zur erstmaligen Teilnahme an der Qualifikationsprüfung an. ²Im Übrigen sind hierfür die Ernennungsbehörden zuständig. ³Das Prüfungsamt bestimmt die hierzu erforderlichen Unterlagen und gibt Anmeldeschluss und Prüfungstermin bekannt.

(2) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die die Qualifikationsprüfung wiederholen, melden sich spätestens drei Monate vor Beginn des Prüfungstermins unmittelbar beim Prüfungsamt an.

(3) Das Prüfungsamt lässt die Beamtinnen und Beamten zur Qualifikationsprüfung zu.

§ 17 Umfang und Inhalt der Qualifikationsprüfung

¹Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Die schriftlichen Prüfungen sollen die Befähigung zeigen, in einem begrenzten Zeitraum einen Sachverhalt zu erfassen, die daraus abgeleitete Aufgabe einer realisierbaren Lösung zuzuführen und diese konkret und nachvollziehbar zu begründen. ³In der mündlichen Prüfung sollen insbesondere Kommunikationsverhalten, Sicherheit des Auftretens, Gewandtheit im Ausdruck, Verhandlungsgeschick und Streben nach konstruktiven Lösungen gleichwertig neben Fachwissen und angemessener Allgemeinbildung beurteilt werden.

§ 18 Schriftlicher Teil der Qualifikationsprüfung

(1) Die Qualifikationsprüfung beginnt mit dem schriftlichen Teil.

(2) ¹Für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene umfasst er die in der Anlage 1 genannten acht Prüfungsfächer mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff. ²Die Bearbeitungszeiten betragen

1. bei drei Prüfungen zwei Stunden,
2. bei zwei Prüfungen drei Stunden und
3. bei drei Prüfungen vier Stunden.

(3) ¹Für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene umfasst er die in der Anlage 2 genannten fünf Prüfungsfächer mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff. ²Die Bearbeitungszeiten betragen

1. bei drei Prüfungen vier Stunden und
2. bei zwei Prüfungen sechs Stunden.

(4) ¹Für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene umfasst er die in der Anlage 3 genannten Prüfungsfächer mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff. ²Die Bearbeitungszeiten betragen

1. bei sechs Prüfungen vier Stunden,
2. bei zwei Prüfungen sechs Stunden und
3. bei zwei Prüfungen acht Stunden.

(5) Innerhalb einer Qualifikationsebene sind gemeinsame Aufgaben für mehrere Fachgebiete und prüfungsfächerübergreifende Aufgaben zulässig.

§ 19 Mündlicher Teil der Qualifikationsprüfung

(1) ¹Der mündliche Teil der Qualifikationsprüfung wird von zwei Prüfungskommissionen abgenommen. ²Diese beiden Prüfungskommissionen für Prüfungsgespräche und Kurzvortrag mit Diskussion bestehen je aus drei Personen, von denen mindestens zwei ständig anwesend sein müssen.

(2) Der mündliche Teil der Qualifikationsprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1. in der zweiten und dritten Qualifikationsebene aus drei Prüfungsgesprächen zu je 20 Minuten sowie einem Kurzvortrag zu 15 Minuten einschließlich Diskussion zu einem Thema, das 60 Minuten vor dem Beginn des Vortrags von der Prüfungskommission bekannt gegeben wird;
2. in der vierten Qualifikationsebene aus sechs Prüfungsgesprächen zu je 20 Minuten sowie einem Kurzvortrag zu 15 Minuten mit anschließender fünfzehnminütiger Diskussion zu einem Thema, das 45 Minuten vor dem Beginn des Vortrags von der Prüfungskommission bekannt gegeben wird.

(3) ¹Es sollen nicht mehr als drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeinsam geprüft werden. ²Die Reihenfolge der Prüfungsgespräche und Kurzvorträge wird durch das Prüfungsamt festgelegt. ³Kurzvortrag und Diskussion sind öffentlich.

§ 20 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Notenstufen und Punktzahlen

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungen erfolgt gemäß der Notenskala nach § 27 APO wie folgt:

Einzelnote	Beschreibung	Einzelpunkte
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	14 bis 15
gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	11 bis 13
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	8 bis 10
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	5 bis 7
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	2 bis 4
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 bis 1.

²Für jede schriftliche Prüfung sowie jedes Prüfungsgespräch werden Einzelpunktzahlen durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer vergeben; Stichentscheide nach § 21 Abs. 2 APO treffen die vorsitzenden Mitglieder der Fachausschüsse oder von den Fachausschüssen hierfür bestimmte Prüferinnen und Prüfer. ³Die

Einzelpunktzahl für den Kurzvortrag einschließlich Diskussion sowie für die in der vierten Qualifikationsebene gesondert bewertete Diskussion vergibt die Prüfungskommission.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungen werden entsprechend ihrer Dauer gewichtet

1. vierfach bei Prüfungen mit acht Stunden,
2. dreifach bei Prüfungen mit sechs Stunden,
3. zweifach bei Prüfungen mit vier Stunden,
4. 1,5-fach bei Prüfungen mit drei Stunden und
5. einfach bei Prüfungen mit zwei Stunden.

²Aus dem mündlichen Teil zählt jede Einzelpunktzahl einfach.

(3) ¹Aus sämtlichen Einzelpunktzahlen ermittelt das Prüfungsamt die Gesamtprüfungsnote. ²Hierzu werden zunächst die gewichteten Einzelpunktzahlen zu einer Gesamtpunktzahl addiert. ³Die Gesamtpunktzahl wird anschließend durch folgenden Faktor geteilt und auf zwei Stellen gerundet:

1. 16 für die zweite Qualifikationsebene;
2. 16 für die dritte Qualifikationsebene;
3. 34 für die vierte Qualifikationsebene.

⁴Das Ergebnis stellt die Durchschnittspunktzahl dar.

(4) Der Durchschnittspunktzahl entspricht folgende Gesamtprüfungsnote:

Durchschnittspunktzahl Gesamtprüfungsnote

13,50 bis	15,00	sehr gut
11,00 bis	13,49	gut
8,00 bis	10,99	befriedigend
5,00 bis	7,99	ausreichend
2,00 bis	4,99	mangelhaft
0 bis	1,99	ungenügend.

§ 21 Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung, Wiederholung

(1) Die Qualifikationsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtpunktzahl
 - a) für die zweite Qualifikationsebene weniger als 80 Punkte,
 - b) für die dritte Qualifikationsebene weniger als 80 Punkte,
 - c) für die vierte Qualifikationsebene weniger als 170 Punktebeträgt und die Gesamtprüfungsnote somit schlechter als ausreichend ist,
2. weniger als 5 Punkte erzielt wurden
 - a) für die zweite Qualifikationsebene in mehr als drei Prüfungen,
 - b) für die dritte Qualifikationsebene in mehr als zwei Prüfungen,
 - c) für die vierte Qualifikationsebene in mehr als drei Prüfungen oder
3. im mündlichen Teil mehr als einmal die Einzelpunktzahl 0 vergeben wurde.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Qualifikationsprüfung erstmals nicht bestanden haben oder die eine bestandene Prüfung zur Notenverbesserung wiederholen wollen, können sie nur einmal und nur zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

§ 22 Platzziffer

(1) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Qualifikationsprüfung bestanden haben, wird auf Grund der Gesamtpunktzahl eine fachgebietsbezogene Platzziffer festgesetzt.

(2) Bei gleicher Gesamtpunktzahl gilt § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 APO entsprechend.

(3) Werden Prüfungsarbeiten erst nach Festsetzung der Platzziffern gefertigt (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 APO), erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Platzziffer der voranstehenden Teilnehmerin oder des voranstehenden Teilnehmers mit dem Zusatz „a“.

§ 23 Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsamt stellt über das Bestehen der Qualifikationsprüfung ein Zeugnis aus, das die Einzelnoten und Einzelpunktzahlen, die Gesamtpunktzahl und die sich daraus ergebende Gesamtprüfungsnote sowie die fachgebietsbezogene Platzziffer enthält.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt die Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 APO aus.

§ 24 Prüfungsakte und Einsichtnahme

(1) ¹Die Prüfungsakte wird durch das Prüfungsamt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer angelegt und geführt. ²Sie beinhaltet die Ausarbeitungen der schriftlichen Prüfungen und alle für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Prüfung notwendigen Aufzeichnungen der Prüferinnen und Prüfer über die Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Teils der Qualifikationsprüfung.

(2) Das Prüfungsamt gewährt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Abschluss der Qualifikationsprüfung auf Antrag Einsicht in die eigene Prüfungsakte.

(3) Die Ausarbeitungen der schriftlichen Prüfungen stehen nach drei Jahren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur eigenen Verwendung zur Verfügung; das Prüfungsamt vernichtet nicht abgeholte Ausarbeitungen nach fünf Jahren.

Teil 4 Modulare Qualifizierung

§ 25 Zuständigkeiten

(1) ¹Die obersten Dienstbehörden können im Geltungsbereich dieser Verordnung Konzepte zur näheren Ausgestaltung der modularen Qualifizierung erstellen; sie können diese Befugnis auf die für die Ernennung zuständigen Behörden übertragen. ²Sofern diese kein Konzept festsetzen, ist das Konzept des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr anzuwenden.

(2) ¹Für die Organisation und Durchführung der Maßnahmen sowie die Organisation der Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen sind diejenigen Behörden zuständig, nach deren Konzept die modulare Qualifizierung stattfindet. ²Sie können in den Konzepten die Zuständigkeit ganz oder teilweise auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen, Behörden oder sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Einrichtungen übertragen.

(3) ¹Für die Durchführung der Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen ist die Stelle zuständig, welche die zu prüfende Maßnahme durchgeführt hat. ²In den Konzepten kann vorgesehen werden, dass oberste Dienstbehörden, welche ein Prüfungsamt eingerichtet haben, die Prüfung selbst durchführen.

§ 26 Teilnahme an der modularen Qualifizierung

(1) ¹An der modularen Qualifizierung können Beamtinnen und Beamte teilnehmen, denen die Eignung hierfür nach Art. 20 Abs. 4 LlbG zuerkannt wurde und folgende Ämter erreicht haben:

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10,
2. mindestens ein Amt einer Oberstraßen- oder Oberflussmeisterin oder eines Oberstraßen- oder Oberflussmeisters für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 11,
3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14.

²In den Konzepten können weitere Regelungen getroffen werden, die jedoch keine prüfungs- oder auswahlähnlichen Elemente enthalten dürfen. ³Für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen gilt Art. 16 Abs. 1 LlbG entsprechend. ⁴Soweit es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, kann die Teilnahme an der modularen Qualifizierung in den Konzepten auf bestimmte Arbeitsbereiche oder Dienstposten begrenzt werden.

(2) Für Oberstraßen- und Oberflussmeisterinnen und -meister ist eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ohne die Teilnahme an der modularen Qualifizierung möglich, wenn sie die Voraussetzungen der Fußnoten 3 oder 4 zu Besoldungsgruppe A 10 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz für das Amt einer Hauptstraßen- oder Hauptflussmeisterin oder eines Hauptstraßen- oder Hauptflussmeisters erfüllen.

§ 27 Umfang und Inhalt der modularen Qualifizierung

(1) ¹Die modulare Qualifizierung umfasst für Ämter

1. ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Maßnahmen,
2. ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens vier Maßnahmen.

²Die Inhalte der Maßnahmen richten sich nach dem in der **Anlage 4** vorgegebenen inhaltlichen Rahmen und werden unter Angabe des Abschlusses in den Konzepten festgelegt. ³Für Beamtinnen und Beamte, bei denen die modulare Qualifizierung auch auf der in anderen Fachlaufbahnen oder anderen fachlichen Schwerpunkten erworbenen Berufserfahrung aufsetzt, können in den Konzepten von Anlage 4 abweichende oder ergänzende Inhalte geregelt werden. ⁴Die Gesamtdauer der Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 soll zwischen 15 und 20 Tagen und nach Satz 1 Nr. 2 zwischen 20 und 25 Tagen betragen.

(2) ¹In den Konzepten kann festgelegt werden, dass von den durchzuführenden Maßnahmen nach Art. 20 Abs. 2 Satz 7 LlbG mindestens eine in Ämtern ab der nächsthöheren Qualifikationsebene stattfindet. ²Für die Teilnahme an den weiteren Maßnahmen nach Satz 1 gilt § 26 Abs. 1 entsprechend.

§ 28 Abschluss einer Maßnahme

Eine Maßnahme der modularen Qualifizierung, die fachlich theoretische Inhalte vermittelt, schließt mit einer mündlichen Prüfung, die übrigen Maßnahmen mit einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (Teilnahmebescheinigung) ab.

§ 29 Mündliche Prüfung

(1) ¹Schließt eine Maßnahme mit einer mündlichen Prüfung ab, soll diese binnen sechs Wochen nach dem Ende der Maßnahme durchgeführt werden. ²Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung werden die Beamtinnen und Beamten hierzu unter Benennung der Mitglieder der Prüfungskommission schriftlich geladen und dem Landespersonalaussschuss Ort und Zeit der Prüfung mitgeteilt. ³Es können bis zu drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeinsam geprüft werden. ⁴Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) ¹Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der Maßnahme. ²Es werden die fachlichen Kenntnisse, das Verständnis des Erlernten sowie die methodische Handlungsfähigkeit geprüft. ³Die Prüfungszeit beträgt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer in den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 jeweils 30 Minuten und in den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 jeweils 45 Minuten.

(3) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die aus zwei Mitgliedern besteht, von denen mindestens eines in der jeweiligen Maßnahme unterrichtet haben soll. ²Die für die

Durchführung der Prüfung zuständige Stelle bestellt die Kommissionsmitglieder und bestimmt das vorsitzende Mitglied. ³Als Kommissionsmitglieder sollen nur Beamtinnen und Beamte mit einschlägiger Berufserfahrung in den Fachgebieten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestellt werden. ⁴Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. in den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen die Kommissionsmitglieder mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 innehaben; mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sein und

2. in den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 müssen die Kommissionsmitglieder mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben; mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sein.

⁵Soweit geeignete Beamtinnen und Beamte nicht zur Verfügung stehen, können andere Personen mit vergleichbarer Qualifikation bestellt werden, wobei mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission im öffentlichen Dienst tätig sein soll.

(4) ¹Die Prüfungskommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. ²Bei der Bewertung wird auf die fachlichen Kenntnisse, das Verständnis des Erlernten sowie auf die methodische Handlungsfähigkeit geachtet. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds, das in der Maßnahme nach Abs. 3 Satz 1 den höheren Anteil am Unterricht durchgeführt hat, bei gleichen Anteilen entscheidet das vorsitzende Mitglied. ⁴Das vorsitzende Mitglied teilt der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer das Ergebnis mündlich mit. ⁵Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist dies auf Verlangen schriftlich zu begründen. ⁶Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem vorsitzenden Mitglied unterzeichnet wird.

§ 30 Teilnahmebescheinigung

(1) ¹Schließt eine Maßnahme mit einer Teilnahmebescheinigung ab, bestätigt die Stelle, die die Maßnahme durchgeführt hat, auf der Grundlage der Beurteilung der jeweiligen Dozentinnen oder Dozenten, den Erfolg der Maßnahme. ²Kann die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt werden, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(2) ¹Bei der Beurteilung, ob die Teilnahme erfolgreich war, sind das auf Grund der Mitarbeit nachgewiesene Verständnis für die vermittelten Inhalte sowie die gezeigte Fähigkeit zur praktischen Anwendung maßgebend. ²In den Maßnahmen, die Sozial- und Führungskompetenzen zum Gegenstand haben, soll anhand von praktischen Übungen die soziale Handlungsfähigkeit sowie das Führungsverhalten beurteilt werden.

§ 31 Abschluss der modularen Qualifizierung, Wiederholung

(1) ¹Die oberste Dienstbehörde oder die von dieser gemäß Art. 3 Abs. 1 LlbG bestimmte Behörde stellt den Abschluss der modularen Qualifizierung fest, wenn die mündliche Prüfung bestanden und die Teilnahme an den übrigen Maßnahmen erfolgreich war. ²Entsprechendes gilt für Teilfeststellungen nach Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LlbG. ³Die Feststellung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.

(2) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die mündliche Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. ²Die übrigen nicht erfolgreich abgeschlossenen Maßnahmen nach § 30 können ebenfalls einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung können in den Konzepten Auflagen vorgesehen und bestimmte Fristen festgesetzt werden, vor oder nach welchen eine Wiederholung nicht zulässig ist.

§ 32 Rücktritt und Verhinderung

(1) ¹Für den Rücktritt von der mündlichen Prüfung gilt § 32 Abs. 1 APO entsprechend. ²Kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nach Beginn der mündlichen Prüfung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) ¹Kann eine Beamtin oder ein Beamter an einer Maßnahme nach § 30 nicht teilnehmen, so gilt die betreffende Maßnahme als nicht angetreten. ²Sofern eine Beamtin oder ein Beamter einzelne Fehlzeiten

innerhalb einer Maßnahme nicht zu vertreten hat, kann eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden, wenn die versäumten Inhalte nachgeholt worden sind.

Teil 5 Schlussvorschriften

§ 32a

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, den 28. September 2018

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration

Joachim Herrmann, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Ilse Aigner, Staatsministerin

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Marcel Huber, Staatsminister

Anlage 1

Prüfstoffverzeichnis 2. Qualifikationsebene

A. Straßenbetrieb und Verkehrsmanagement

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Winterdienst, Fahrzeuge und Geräte	3 x 20	4	Organisation und Durchführung des Winterdienstes: a) Gesetzliche Grundlagen b) Kosten- und umweltbewusster Winterdienst c) Entstehung von winterlichen Fahrbahnzuständen d) Präventiver und kurativer Winterdienst e) Arbeits- und Gesundheitsschutz f) Ressourceneinsatz im Winterdienst (Personal, Fahrzeuge und Geräte, Material) Fahrzeuge und Geräte: a) Fahrzeuge und Geräte im Straßenbetriebsdienst b) Management der Fahrzeug- und Geräteausstattung c) Wirtschaftlicher Einsatz, Controlling

N r.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
2	Betriebsdienstmanagement		4	<ul style="list-style-type: none"> a) Organisation des täglichen Dienstbetriebes b) Straßenmanagement (Straßenkörper, Nebenanlagen, Straßenausstattung) c) Wartung und Kontrolle im Betriebsdienst d) Dienstanweisungen e) Arbeitsvorbereitung
3	Verkehrssicherung		4	<ul style="list-style-type: none"> a) RSA, ZTV-SA b) Anwendung der Regelpläne c) StVO und VwV-StVO d) Verkehrsrechtliche Anordnung e) Aufstellung von Verkehrszeichen und Absperrreinrichtungen
4	Umwelt und Landschaft		2	<ul style="list-style-type: none"> a) Auswirkungen von Betriebsdienstmaßnahmen auf die Umwelt b) Pflege von straßenbegleitenden Grünflächen c) Umgang mit belasteten und unbelasteten Stoffen
5	Vergabe- und Vertragswesen, Baukosten		2	<ul style="list-style-type: none"> a) Bauaufträge (VHB Bayern) b) Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VHL Bayern) c) Vergabe- und Vertragswesen d) Abnahme, Abrechnung und Mängelansprüche
6	Betriebskostenrechnung, Controlling, Betriebsdienstprogramme		3	<p>Betriebskostenrechnung, Controlling</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Staatliche Haushalts- und Wirtschaftsführung b) Budgetierung c) Leistungserfassung, Leistungskatalog d) Verrechnungssätze e) Auswertungen

Nr.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündlich (Minuten)	Zeitan satz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				Betriebsdienstprogramme a) Zeiterfassung-Lohnabrechnung b) Leistungserfassung im Winterdienst c) Fahrzeug- und Geräteverwaltung
7	Fachbezogene Rechtsgebiete		3	a) Straßenrecht b) Kreuzungsrecht c) Wasserrecht d) Haftungsrecht
8	Dienstrecht und Verwaltung		2	a) Grundzüge des Beamten-, Arbeits-, Tarif- und Personalvertretungsrechts b) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen c) Staatsrecht
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

B. Wasserwirtschaft

Nr.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündlich (Minuten)	Zeitan satz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Unterhaltung, Entwicklung und Ausbau von Gewässern, Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, Landschaftspflege	3 × 20	4	a) Wasserbau an Flüssen, Bächen, Seen und staatlichen Wasserspeichern b) Wildbäche und deren Einzugsgebiete, Hochwasserschutzanlagen, Deichverteidigung und Hochwassereinsatz c) Betrieb von staatlichen Wasserspeichern d) Quer- und Längsbauwerke, Wege und kleine Brücken e) Flussausstattung, Lebendverbau, Pflanzen, Gehölze

N r.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündl ich (Minut en)	Zeitan satz schrift lich (Stun den)	Prüfungsstoff
				f) Anlage und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzflächen g) Auswirkung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf die Umwelt
2	Baubetrieb und Bauherrenfunktion, Vergabe und Vertragswesen		4	a) Bauleitung, wirtschaftliches Handeln, Baukosten b) Einrichten und Betrieb von Arbeitsstellen c) Arbeitereinsatz, Geräte und Werkzeuge, Bau- und Betriebsstoffe, Baugrund d) Arbeitssicherheit und Unfallverhütung e) Vergabe- und Vertragswesen f) Aufmaße, Abnahme, Abrechnung
3	Technische Gewässeraufsicht		4	a) Gewässerkundliches Messwesen (qualitativ/quantitativ) b) Wasserrahmenrichtlinie c) Warndienste d) Zustand der Gewässer e) Überschwemmungsgebiete f) Anlagen in und am Gewässer g) Wasserbenutzungsanlagen h) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i) Abfallanlagen, Altlasten, Bodenschutz, Schadensfälle j) Untersuchungsmethoden
4			2	a) Schutz der oberirdischen Gewässer b) Abwasseranlagen
5			2	a) Grundwasserschutz b) Wasserversorgungsanlagen c) Wasserschutzgebiete

N r.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündl ich (Minut en)	Zeitan satz schrift lich (Stun den)	Prüfungsstoff
6	Fachbezogene Rechtsgebiete, Verhandlungsfüh rung		3	<ul style="list-style-type: none"> a) Wasserrecht b) Abwasserabgabenrecht c) Wasser- und Bodenverbandsrecht d) Bodenschutzrecht e) Naturschutzrecht f) Fischereirecht g) Baurecht h) Abfallrecht i) Straßen- und Wegerecht j) Haftungsrecht k) Gesprächs- und Verhandlungsführung
7	Führung und Dienstrecht		3	<ul style="list-style-type: none"> a) Mitarbeiterführung b) Grundzüge des Beamten-, Arbeits-, Tarif-, Sozialversicherungs-, Personalvertretungsrechts
8	Verwaltung		2	<ul style="list-style-type: none"> a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen b) Verwaltungstechnik c) Behördenorganisation d) Geschäftsordnung e) Liegenschaftsverwaltung f) Bürgerfreundliches Verhalten
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

Anlage 2

Prüfstoffverzeichnis 3. Qualifikationsebene

A. Hochbau und Städtebau

N r.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündl ich (Minut en)	Zeitan satz schriftl ich (Stun den)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung		4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts b) Verwaltungsverfahrenrecht c) Verwaltungstechnik d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) e) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen f) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen g) Haushaltsrecht
2	Fachbezog enes Recht	3 × 20	4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien vertieft: a) Planungsrecht (Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Entwicklungsplanung, Bauleitplanung) b) Bauordnungsrecht In den Grundzügen: a) Umweltrecht b) Städtebaurecht c) Wohnungsbau d) Denkmalpflege
3	Grundlagen und Planung		6	Entwurf und Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von: a) Räumlicher Planung b) Funktion c) Technik d) Umweltverträglichkeit e) Kosten und Wirtschaftlichkeit f) Recht und Verwaltung

Nr.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündl ich (Minut en)	Zeitan satz schriftl ich (Stun den)	Prüfungsstoff
4	Vollzug und Durchführung		6	Bauausführung und Unterhalt von Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von: a) Konstruktionssystemen und -methoden b) Baustoffen c) Bauphysik d) Betriebstechnik e) Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Gewässerschutz, Abfallentsorgung f) Normen und Richtlinien g) Erschließung und Entsorgung h) Projektmanagement, Organisation und Führung, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Qualität und Termine i) Rhetorik und Verhandlungstechnik
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen		4	a) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen) d) Finanzierung/Förderung von Vorhaben e) Zuwendungen
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

B. Maschinenwesen

Nr.	Prüfungsfach	Zeitans atz mündlic h (Minute n)	Zeitans atz schriftli ch (Stunde n)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	3 × 20	4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts

Nr.	Prüfungsfach	Zeitan- satz mündlich (Minute n)	Zeitan- satz schriftlich (Stunde n)	Prüfungsstoff
				b) Verwaltungsverfahrensrecht c) Verwaltungstechnik d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) e) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen f) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen g) Haushaltsrecht
2	Fachbezogenes Recht		4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien vertieft: a) Energierecht b) Umweltrecht c) Bauordnungsrecht (fachspezifisch) d) Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht In den Grundzügen: a) Bauplanungsrecht b) Bauordnungsrecht
3	Grundlagen und Planung		6	Entwurf und Beurteilung von maschinentechnischen Anlagen (Anlagen zur Erschließung, Ver- und Entsorgung mit Wärme, Gas, Kälte, Wasser und Abwasser, Heizungs-, raumlufttechnische und sanitärtechnische Anlagen, Gebäudeautomation (GLT), nutzungsspezifische Anlagen (NAG)), insbesondere unter Berücksichtigung von: a) Funktion und Technik b) Rechtliche und technische Vorschriften und Normen c) Kosten und Wirtschaftlichkeit d) Umweltverträglichkeit und Energieeinsparung e) Regenerative Energien
4	Vollzug und Durchführung		6	Ausführung, Instandhaltung und Betrieb der im Prüfungsfach 3 genannten Anlagen, insbesondere unter Berücksichtigung von: a) Funktion und Technik b) Rechtliche und technische Vorschriften und Normen

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				<ul style="list-style-type: none"> c) Kosten und Wirtschaftlichkeit d) Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz e) Regenerative Energien f) Projektmanagement Organisation und Führung, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Qualität und Termine g) Rhetorik und Verhandlungstechnik
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen		4	<ul style="list-style-type: none"> a) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen) d) Finanzierung/Förderung von Vorhaben e) Zuwendungen
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

C. Elektrotechnik

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	3 × 20	4	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts b) Verwaltungsverfahrensrecht c) Verwaltungstechnik d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) e) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen

N r.	Prüfungsfach	Zeitanatz mündlich (Minuten)	Zeitanatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				<p>f) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen</p> <p>g) Haushaltsrecht</p>
2	Fachbezogenes Recht		4	<p>Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien vertieft:</p> <p>a) Energierecht</p> <p>b) Umweltrecht</p> <p>c) Bauordnungsrecht (fachspezifisch)</p> <p>d) Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht</p> <p>In den Grundzügen:</p> <p>a) Bauplanungsrecht</p> <p>b) Bauordnungsrecht</p>
3	Grundlagen und Planung		6	<p>Entwurf und Beurteilung von elektrotechnischen Anlagen (Erschließung, Schalt- und Umspannanlagen, Verteilungsnetze, Installations-, Beleuchtungs-, Informations- und Kommunikationsanlagen, Ersatzstromeinrichtungen, Aufzugs- und Förderanlagen), insbesondere unter Berücksichtigung von:</p> <p>a) Funktion und Technik</p> <p>b) Rechtliche und technische Vorschriften und Normen und Richtlinien</p> <p>c) Kosten und Wirtschaftlichkeit</p> <p>d) Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz</p> <p>e) Regenerative Energien</p>
4	Vollzug und Durchführung		6	<p>Ausführung, Instandhaltung und Betrieb der im Prüfungsfach 3 genannten Anlagen, insbesondere unter Berücksichtigung von:</p> <p>a) Rechtliche und technische Vorschriften und Normen und Richtlinien</p> <p>b) Kosten und Wirtschaftlichkeit</p> <p>c) Umweltverträglichkeit und Energieeinsparung</p> <p>d) Projektmanagement Organisation und Führung, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Qualität und Termine</p>

N r.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				e) Rhetorik und Verhandlungstechnik
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen		4	a) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen) d) Finanzierung/Förderung von Vorhaben e) Zuwendungen
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

D. Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement

N r.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	3 × 20	4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts b) Verwaltungsverfahrenrecht c) Verwaltungstechnik d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) e) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen f) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen g) Haushaltsrecht
2	Fachbezogenes Recht		4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien vertieft: a) Straßenrecht b) Straßenverkehrsrecht c) Verkehrssicherheit

Nr.	Prüfungsfach	Zeitanatz mündlich (Minuten)	Zeitanatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				<p>In den Grundzügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Planungsrecht b) Bauordnungsrecht c) Umweltrecht
3	Grundlagen und Planung		6	<p>Entwurf und Beurteilung von Straßen und Ingenieurbauwerken, insbesondere untere Berücksichtigung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bedarfsplänen und Programmen b) Richtlinien und Normen c) Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherheit d) Umweltverträglichkeit
4	Vollzug und Durchführung		6	<p>Durchführung von Baumaßnahmen; Erhaltung und Betrieb von Straßen und Ingenieurbauwerken unter Berücksichtigung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bau- und Verkehrstechnik b) Richtlinien und Normen c) Wirtschaftlichkeit d) Umweltverträglichkeit, Abfallentsorgung e) Unfallverhütung f) Projektmanagement Organisation und Führung, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Qualität und Termine g) Rhetorik und Verhandlungstechnik
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen		4	<ul style="list-style-type: none"> a) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen) d) Finanzierung/Förderung von Vorhaben e) Zuwendungen
	Summe	60	24	

Nr.	Prüfungsfach	Zeitanatz mündlich (Minuten)	Zeitanatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

E. Wasserwirtschaft

Nr.	Prüfungsfach	Zeitanatz mündlich (Minuten)	Zeitanatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	3 × 20	4	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts b) Verwaltungsverfahrenrecht c) Verwaltungstechnik d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) e) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen f) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen g) Haushaltsrecht
2	Fachbezogenes Recht		4	<p>Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien einschließlich Verordnung vertieft: Wasserrecht In den Grundzügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bodenschutz- und Altlastenrecht b) Abgrabungsrecht c) Naturschutzrecht d) Bauordnungs- und Bauplanungsrecht
3	Grundlagen und Planung		6	<ul style="list-style-type: none"> a) Beurteilung nichtstaatlicher wasserwirtschaftlicher Vorhaben in wasserwirtschaftlicher, wasserrechtlicher und baufachlicher Hinsicht b) Einbringen wasserwirtschaftlicher Belange in andere Planungen und Rechtsverfahren c) Technische Gewässeraufsicht im nichtstaatlichen Bereich

Nr.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündlich (Minuten)	Zeitan satz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
4	Vollzug und Durchführung		6	Staatliche wasserwirtschaftliche Vorhaben a) Planung b) Bau c) Projektmanagement Organisation und Führung, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Qualität und Termine d) Technische Gewässeraufsicht e) Rhetorik und Verhandlungsführung
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen		4	a) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen) d) Finanzierung von Vorhaben e) Zuwendungen
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

F. Technischer Umweltschutz

Nr.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündlich (Minuten)	Zeitan satz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	3 × 20	4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts b) Verwaltungsverfahrensrecht c) Verwaltungstechnik d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) e) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen

N r.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündli ch (Minut en)	Zeitan satz schriftli ch (Stund en)	Prüfungsstoff
				<p>f) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen</p> <p>g) Haushaltsrecht</p>
2	Fachbezoge nes Recht		4	<p>Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien vertieft:</p> <p>a) Immissionsschutzrecht</p> <p>b) Kreislaufwirtschaftsrecht</p> <p>In den Grundzügen:</p> <p>a) sonstiges Umweltrecht (u.a. Naturschutzrecht, Wasserrecht, Chemikalienrecht, Gentechnikrecht, UVP)</p> <p>b) Bauordnungsrecht</p> <p>c) Planungsrecht (Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung)</p>
3	Grundlagen und Planung		6	<p>Fachliche Grundlagen der/des</p> <p>a) Luftreinhaltung</p> <p>b) Anlagensicherheit</p> <p>c) Lärm- und Erschütterungsschutzes</p> <p>d) Schutzes vor nichtionisierender Strahlung</p> <p>e) Energieeffizienz</p> <p>f) Kreislaufwirtschaft</p> <p>g) umweltrelevante Planungen und Verfahrensabläufe, insbesondere Antragstellung und Genehmigung</p>
4	Vollzug und Durchführun g		6	<p>Überwachung umweltrelevanter Anlagen sowie Bearbeitung von Beschwerden unter Berücksichtigung von:</p> <p>a) Funktion</p> <p>b) Technik</p> <p>c) Umweltverträglichkeit</p> <p>d) Projektmanagement Organisation und Führung, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Qualität und Termine</p> <p>e) Rhetorik und Verhandlungstechnik</p>

Nr.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündli ch (Minut en)	Zeitan satz schriftli ch (Stund en)	Prüfungsstoff
5	Haushalts- und Wirtschaftsfü hrung, Auftragswes en		4	a) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen) d) Zuwendungen/Finanzierungen
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlic h Diskussion	15		öffentlich

G. Naturschutz und Landschaftspflege

Nr.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündli ch (Minut en)	Zeitan satz schriftli ch (Stund en)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	3 x 20	4	a) Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts b) Verwaltungsverfahrenrecht c) Verwaltungstechnik d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) e) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Naturschutzbehörden
2	Fachbezogenes Recht		4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien vertieft: Naturschutzrecht In den Grundzügen: a) Planungsrecht (Raumordnung, Landesplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Bauleitplanung) b) Bauordnungsrecht c) Straßenrecht

Prüfungsfach	Zeitraum in Minuten	Zeitraum in Stunden	Prüfungsstoff
			<ul style="list-style-type: none"> d) Wasserrecht e) Umweltrecht f) Forstrecht g) Landwirtschaftsrecht h) Flurbereinigungsrecht i) Jagdrecht j) Fischereirecht
3	Grundlagen und Planung	6	<ul style="list-style-type: none"> a) Inhalt, Methodik, Durchführung und Auswertung landschaftsökologischer Untersuchungen und Kartierungen b) Naturraum- und projektbezogene Standortanalyse und -beurteilung c) Entwurf und Beurteilung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, von Umweltverträglichkeitsstudien, Landschafts- und Grünordnungsplänen, landschaftspflegerischen Begleitplänen und Freiflächengestaltungsplänen unter Berücksichtigung von Funktion, räumlicher Planung, Methoden und Technik, Kosten, Recht und Verwaltung
4	Vollzug und Durchführung	6	<ul style="list-style-type: none"> a) Vollzug des Naturschutzrechts einschließlich Beurteilung anderer Fachplanungen b) Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung von Funktion, räumlicher Planung, Methoden und Technik, Kosten, Recht und Verwaltung
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen	4	<ul style="list-style-type: none"> a) Haushalts- und Wirtschaftsführung b) Zuwendungen c) Kostenermittlung und Kostenkontrolle d) Wirtschaftlichkeit und immaterielle Bewertung e) Öffentliches Auftragswesen

Nr.	Prüfungsfach	Zeitraum mündlich (Minuten)	Zeitraum schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				f) Bauleistungen und sonstige Leistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen
	Summe	60	24	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

Anlage 3

Prüfstoffverzeichnis 4. Qualifikationsebene

A. Hochbau

Nr.	Prüfungsfach	Zeitraum mündlich (Minuten)	Zeitraum schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Recht und Verwaltung	2 × 20	16	<p>1.1 Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts</p> <p>1.2 Organisation und Führung Öffentliche Verwaltung in Bayern, insbes. Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>1.3 Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns</p> <p>1.4 Öffentliches Auftragswesen Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere</p> <p>a) Preis- und Wettbewerbsrecht</p> <p>b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften</p> <p>c) Kalkulation und Nachtragsmanagement</p>

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				<p>d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT)</p> <p>e) Controlling</p> <p>f) Vertragserfüllung</p> <p>g) Durchsetzung von Ansprüchen</p>
2	Fachliche Planung (Hochbau/Städtebau)	3 × 20	28	<p>2.1 Räumliche Planung Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung</p> <p>2.2 Fachliche Planungen/Programme in Grundzügen: z.B. Naturschutz, Grünordnung, Wasserwirtschaft, Infrastruktur, Denkmalpflege, Energiekonzepte, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Skalierung/Maßstabsprünge in der Planung, Umsetzung städtebaulicher Ideen und Vorgaben in der Objektplanung</p> <p>2.3 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Beurteilung und Planung von Bauvorhaben nach städtebaulichen und baurechtlichen Vorgaben</p> <p>2.4 Wohnungsbau und Siedlungswesen Grundlagen, Bautechnik, Modernisierung Beurteilung und Planung von Programmen und Projekten</p> <p>2.5 Beurteilung und Planung von Projekten im Hochbau, Projektmanagement (PM) und Controlling (Ctrl) z.B. Projektplanung, Projektorganisation, Kostenermittlung und -steuerung, Terminplanung und -steuerung, Qualitätssicherung, RL-Bau/RBBau, Arbeitssicherheit</p> <p>2.6 Beurteilung und Planung von Programmen/Projekten im Hochbau, PM und Ctrl z.B. Planung, Grundstücksbeurteilung, Wirtschaftlichkeit, Funktionen, Gebäudetypologie öffentlicher Bauten, Fachübergreifende (integrale) Planung, Denkmalpflege, Barrierefreiheit</p>
3	Hochbau	1 × 20	8	<p>3.1 Beurteilung und Planung von Projekten im Hochbau, Bautechnik, PM und Ctrl z.B. Konstruktionssysteme und Methoden, Wirtschaftlichkeit, Brandschutz, Baustoffe, Bauphysik, Technische Gebäudeausstattung, Schadstoffe, Normungswesen, Zustimmung im Einzelfall, Abweichungen nach BayBO</p> <p>3.2 Beurteilung und Planung von Projekten im Hochbau, Unterhalt und Betrieb, PM und Ctrl z.B. Facility Management, Energieeffizienz, Nachhaltigkeit</p>
	Summe	120	52	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

B. Städtebau

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Recht und Verwaltung	2 × 20	16	<p>1.1 Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts</p> <p>1.2 Organisation und Führung Öffentliche Verwaltung in Bayern, insbes. Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>1.3 Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns</p> <p>1.4 Öffentliches Auftragswesen Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere</p> <p>a) Preis- und Wettbewerbsrecht</p> <p>b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften</p> <p>c) Kalkulation und Nachtragsmanagement</p> <p>d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT)</p> <p>e) Controlling</p> <p>f) Vertragserfüllung</p> <p>g) Durchsetzung von Ansprüchen</p>
2	Fachliche Planung (Hochbau/Städtebau)	3 × 20	28	<p>2.1 Räumliche Planung Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung</p> <p>2.2 Fachliche Planungen/Programme in Grundzügen: z.B. Naturschutz, Grünordnung, Wasserwirtschaft, Infrastruktur, Denkmalpflege, Energiekonzepte, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Skalierung/Maßstabsprünge in der Planung, Umsetzung städtebaulicher Ideen und Vorgaben in der Objektplanung</p> <p>2.3 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Beurteilung und Planung von Bauvorhaben nach städtebaulichen und baurechtlichen Vorgaben</p> <p>2.4 Wohnungsbau und Siedlungswesen Grundlagen, Bautechnik, Modernisierung Beurteilung und Planung von Programmen und Projekten</p> <p>2.5 Beurteilung und Planung von Projekten im Hochbau, Projektmanagement (PM) und Controlling (Ctrl) z.B. Projektplanung, Projektorganisation, Kostenermittlung und -steuerung, Terminplanung und -steuerung, Qualitätssicherung, RL-Bau/RBBau, Arbeitssicherheit</p> <p>2.6 Beurteilung und Planung von Programmen/Projekten im Hochbau, PM und Ctrl</p>

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				z.B. Planung, Grundstücksbeurteilung, Wirtschaftlichkeit, Funktionen, Gebäudetypologie öffentlicher Bauten, Fachübergreifende (integrale) Planung, Denkmalpflege, Barrierefreiheit
3	Städtebau	1 × 20	8	3.1 Städtebau – Beurteilung und Planung von Programmen und Plänen Regionale und örtliche Fragestellungen Stadt- und Landschaftsgestaltung 3.2 Städtebau – Wohnungsbau – und Siedlungswesen – Vertiefung Finanzierung und Förderung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
	Summe	120	52	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

C. Maschinenwesen und Elektrotechnik

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Recht und Verwaltung	2 × 20	16	1.1 Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts 1.2 Organisation und Führung Öffentliche Verwaltung in Bayern, insbes. Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit 1.3 Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns 1.4 Öffentliches Auftragswesen Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere a) Preis- und Wettbewerbsrecht b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften c) Kalkulation und Nachtragsmanagement d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT) e) Controlling f) Vertragserfüllung g) Durchsetzung von Ansprüchen
2		1 × 20	8	2.1 Unterhalt und Betrieb

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungstoff
	Fachliche Planung (Versorgungswirtschaft)			<p>Beurteilung und Planung von Projekten im Hochbau, Facility Management, Energieeffizienz, Nachhaltigkeit</p> <p>2.2 Versorgungswirtschaft Energievertragswesen, Energiepreise und Tarife, spezifische Kosten und Verbrauchsdaten, Entwicklungstendenzen</p> <p>2.3 Projektmanagement, Arbeitssicherheit</p>
3	Maschinenwesen und Elektrotechnik	3 × 20	28	<p>3.1 Auslegung und Betrieb von Heiz(kraft-)werken, Kältezentralen, Wasserversorgung; Leitungen, Netze und Stationen für Wärme, Gas, Wasser, Kälte</p> <p>3.2 Maschinentechnische Anlagen (techn. Gebäudeausrüstung), Installationen, Betriebseinrichtungen für Wärme, Kälte, Lüftungs- und Klimatechnik, Gas, Wasser, Abwasser</p> <p>3.3 Auslegung und Betrieb von Stromerzeugungs-, Umspann- und Schaltanlagen; Zentraleinrichtungen und Netze für elektrische Energie, Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)</p> <p>3.4 Elektrotechnische Anlagen (techn. Gebäudeausrüstung), Installationen, Betriebseinrichtungen für Starkstrom, IuK und sonstige Fernmeldetechnik, Beleuchtungs- sowie Blitzschutzeinrichtungen</p> <p>3.5 Anwendung rationeller und regenerativer Energietechniken</p> <p>3.6 Technische Sondergebiete, anlagentechnischer Brandschutz z.B. Großküchen, Wäschereien, Medienversorgung, Aufzugs- und Förderanlagen, Sicherheitsstromversorgung, Audio- und Videotechnik, Gebäudeautomation</p> <p>3.7 Gewinnung, Transport und Verteilung von Energie sowie Wasser und Abwassertechnik</p>
	Summe	120	52	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

D. Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungstoff
1	Recht und Verwaltung	2 × 20	16	<p>1.1 Allgemeine Rechtsgebiete¹ Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts</p> <p>1.2 Organisation und Führung² Öffentliche Verwaltung in Bayern, insbesondere Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung,</p>

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				<p>Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung</p> <p>1.3 Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung³ Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns</p> <p>1.4 Öffentliches Auftragswesen⁴ Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere</p> <p>a) Preis- und Wettbewerbsrecht</p> <p>b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften</p> <p>c) Kalkulation und Nachtragsmanagement</p> <p>d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT)</p> <p>e) Controlling</p> <p>f) Vertragserfüllung</p> <p>g) Durchsetzung von Ansprüchen</p>
2	Bautechnik/Ingenieurbau	1 × 20	16	<p>2.1 Räumliche Planung⁵ Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung, Recht der Planfeststellung</p> <p>2.2 Projektmanagement⁶ Baudurchführung, Baubetrieb, Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung</p> <p>2.3 Konstruktiver Ingenieurbau Entwurf und Beurteilung von Bauwerken, Bauwerkserhaltung, Geotechnik und Erdbau, Städtischer Ingenieurbau</p> <p>2.4 Bautechnik Baustoffe, Bauphysik, Bodenkunde, Unter- und Oberbau, Entwässerung von Verkehrsflächen, Recycling</p> <p>2.5 Fachliche Belange z.B. Naturschutz und Landschaftspflege, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Altlasten und Bodenschutz, Gewässerschutz</p>
3	Straßenbau	3 × 20	20	<p>3.1 Straßen- und Kreuzungsrecht, Straßenverkehrsrecht</p> <p>3.2 Straßenplanung, Straßenentwurf Entwurf und Beurteilung von Projekten einschl. Generalverkehrsplanung, Straßennetzgestaltung, Linienführung, Querschnitt, Knotenpunkte, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit</p> <p>3.3 Straßenfinanzierung und Zuwendungswesen</p> <p>3.4 Straßenverkehrs-, Bahn- und Luftfahrttechnik, Verkehrsmanagement, Verkehrssicherheit</p>

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				3.5 Erhaltung und Betrieb Erhaltungsmanagement, Straßenbetriebsdienst, Arbeitsstellensicherung
	Summe	120	52	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

¹ [Amtl. Anm.:] gemeinsame Aufgaben mit Fachgebiet Wasserwirtschaft

² [Amtl. Anm.:] gemeinsame Aufgaben mit Fachgebiet Wasserwirtschaft

³ [Amtl. Anm.:] gemeinsame Aufgaben mit Fachgebiet Wasserwirtschaft

⁴ [Amtl. Anm.:] gemeinsame Aufgaben mit Fachgebiet Wasserwirtschaft

⁵ [Amtl. Anm.:] gemeinsame Aufgaben mit Fachgebiet Wasserwirtschaft

⁶ [Amtl. Anm.:] gemeinsame Aufgaben mit Fachgebiet Wasserwirtschaft

E. Wasserwirtschaft

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Recht und Verwaltung	2 × 20	16	<p>1.1 Allgemeine Rechtsgebiete¹ Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts</p> <p>1.2 Organisation und Führung² Öffentliche Verwaltung in Bayern, insbesondere Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung</p> <p>1.3 Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung³ Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns</p> <p>1.4 Öffentliches Auftragswesen⁴ Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Preis- und Wettbewerbsrecht b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften c) Kalkulation und Nachtragsmanagement d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT) e) Controlling f) Vertragserfüllung

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				g) Durchsetzung von Ansprüchen
2	Bautechnik/Ingenieurbau	1 × 20	16	<p>2.1 Räumliche Planung⁵ Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung, Recht der Planfeststellung</p> <p>2.2 Projektmanagement⁶ Baudurchführung, Baubetrieb, Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung</p> <p>2.3 Konstruktiver Ingenieurbau Entwurf, Beurteilung und Vergleich von Projekten, Dämme, Deiche, Wasserbau, Stützmauern, Stauanlagen sowie sonstige Anlagen und Bauwerke</p> <p>2.4 Bautechnik Baustoffe, Bauphysik, Bodenkunde, Erosionsschutz, Ingenieurbioogie, Wasserbautechnik, ökologischer Gewässerausbau, Naturschutz und Landschaftspflege</p>
3	Wasserwirtschaft	3 × 20	20	<p>3.1 Nachhaltigkeit, Daseinsvorsorge Wasserrecht, Bodenrecht, Umweltrecht, Naturschutzrecht</p> <p>3.2 Grundlagen und Ziele, Leitlinien, Grundsätze Entwurf und Beurteilung von Programmen und Projekten, Wasserrahmenrichtlinie (Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme), staatliche Aufgaben, öffentliche Förderungen, wirtschaftliche Anreize, Beratung</p> <p>3.3 Wasserhaushalt, Schutz des Wassers vor Belastungen Gewässerkunde und Morphologie, technische Gewässeraufsicht, Gewässerschutz, Grund- und Trinkwasserschutz</p> <p>3.4 Nutzungen des Wassers Trinkwasserversorgung, Niederschlags- und Abwasserentsorgung, Wasserkraft, Grundwasserbewirtschaftung, Niedrigwasserbewirtschaftung, sonstige Nutzungen</p> <p>3.5 Schutz des Menschen vor dem Wasser Hochwasserschutz, Schutz vor Wildbächen, Erosions- und Lawinenschutz, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie</p> <p>3.6 Ökologie und Gewässer Renaturierung, Durchgängigkeit, Strukturentwicklung, Vernetzung, Gewässermorphologie, Gewässerunterhaltung, Gewässerpflege, Anthropogene Spurenstoffe im Wasserkreislauf</p> <p>3.7 Bodenschutz und Altlasten Bodenschutz- und Altlastenrecht, Vorsorgender Bodenschutz, Nachsorgender Bodenschutz (Altlastenbearbeitung), Phasen der Altlastenbearbeitung, Orientierende Untersuchung (Inhalte, Ziele, Ausschreibung und Vergabe),</p>

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				Bewertung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer, Sanierung
	Summe	120	52	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

¹ [Amtl. Anm.:] gemeinsame Aufgaben mit Fachgebiet Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement

² [Amtl. Anm.:] gemeinsame Aufgaben mit Fachgebiet Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement

³ [Amtl. Anm.:] gemeinsame Aufgaben mit Fachgebiet Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement

⁴ [Amtl. Anm.:] gemeinsame Aufgaben mit Fachgebiet Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement

⁵ [Amtl. Anm.:] gemeinsame Aufgaben mit Fachgebiet Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement

⁶ [Amtl. Anm.:] gemeinsame Aufgaben mit Fachgebiet Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement

Anlage 4

Inhaltlicher Rahmen der modularen Qualifizierung

Qualifikations-ebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
I Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	1. Grundkenntnisse 1.1 Grundzüge des Staats-, Europa- und Verwaltungsrechts 1.2 Grundzüge des Beamten-, Tarif- und Haushaltsrechts 1.3 Controlling und Organisation 1.4 Projektmanagement	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
	2. Soziale Kompetenzen 2.1 Kommunikationstraining 2.2 Führung	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
	3. Fachkenntnisse <i>je nach individuellen fachlichen Vorkenntnissen und Fachgebiet:</i> 3.1 Hochbau und Städtebau a) Fachbezogene Rechtsgebiete	Ein Modul: Mündliche

Qualifikations- ebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maß- nahme
	<p>b) Entwurf und Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeteilen</p> <p>c) Bauausführung und Unterhalt von Gebäuden und Gebäudeteilen</p> <p>d) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</p> <p>3.2 Maschinenwesen</p> <p>a) Fachbezogene Rechtsgebiete</p> <p>b) Entwurf und Beurteilung von maschinentechnischen Anlagen (wie Anlagen zur Erschließung, Ver- und Entsorgung mit Wärme, Gas, Kälte, Wasser und Abwasser, Heizungs-, raumluftechnische und sanitärtechnische Anlagen, Treibstoff-, Medienversorgungs-, Aufzugs- und Förderanlagen)</p> <p>c) Ausführung, Instandhaltung und Betrieb von maschinentechnischen Anlagen</p> <p>d) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</p> <p>3.3 Elektrotechnik</p> <p>a) Fachbezogene Rechtsgebiete</p> <p>b) Entwurf und Beurteilung von elektrotechnischen Anlagen (wie Erschließung, Schalt- und Umspannanlagen, Verteilungsnetze, Installations-, Beleuchtungs-, Fernmelde- und Telekommunikationsanlagen, Ersatzstromeinrichtungen, Aufzugs- und Förderanlagen)</p> <p>c) Ausführung, Instandhaltung und Betrieb von elektrotechnischen Anlagen</p> <p>d) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</p> <p>3.4 Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement</p> <p>a) Fachbezogene Rechtsgebiete</p> <p>b) Entwurf und Beurteilung von Straßen und Ingenieurbauwerken</p> <p>c) Durchführung von Baumaßnahmen; Unterhalt und Betrieb von Straßen und Ingenieurbauwerken</p> <p>d) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen, Zuwendungen</p> <p>3.5 Wasserwirtschaft</p> <p>a) Qualitative und quantitative Gewässerkunde, Wasserhaushalt, Bewirtschaftung der Gewässer, Gewässerökologie</p> <p>b) Technische Gewässeraufsicht, Warndienste</p>	<p>Prüfung, die restlichen Modulen: Bei Genehmigung der erfolgreichen Teilnahme (Die Anzahl der Module ist in den Konzepten festzulegen.)</p>

Qualifikations-ebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
	<p>c) Wasserbautechnik, Hochwasserschutz, ökologischer Gewässerausbau, Gewässerentwicklung, Gewässerunterhaltung</p> <p>d) Gewässer-, Grundwasser- und Bodenschutz, Abwasserentsorgung und Wasserversorgung</p> <p>e) Konzeption, Planung, Finanzierung, Bauausführung und Bauüberwachung von Vorhaben der staatlichen Wasserwirtschaft, Projektmanagement</p> <p>f) Beurteilung und Förderung von Vorhaben der nichtstaatlichen Wasserwirtschaft</p> <p>g) Haushaltsrecht und Haushaltsabwicklung, Vergaberecht</p> <p>h) Fachbezogenes Recht</p> <p>3.6 Technischer Umweltschutz</p> <p>a) Fachbezogene Rechtsgebiete, insbesondere Immissionsschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht</p> <p>b) Grundlagen der Luftreinhaltung und der Anlagensicherheit, des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlen sowie der Kreislaufwirtschaft</p> <p>c) Beurteilung umweltrelevanter Planungen und Verfahrensabläufe, insbesondere Antragstellung und Genehmigung umweltrelevanter Anlagen</p> <p>d) Überwachung umweltrelevanter Anlagen sowie Bearbeitung von Beschwerden unter Berücksichtigung von Funktion, Technik, Umweltverträglichkeit, Recht und Verwaltung</p> <p>e) In Grundzügen Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie öffentliches Auftragswesen</p> <p>3.7 Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>a) Allgemeines Recht und Verwaltung</p> <p>b) Fachbezogenes Recht</p> <p>c) Grundlagen und Planung</p> <p>d) Vollzug und Durchführung</p> <p>e) Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen</p>	
I Für Ämter ab der	<p>1. Grundkenntnisse</p> <p>1.1 Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht</p> <p>1.2 Staats- und Europarecht</p>	Bescheinigung

Qualifikations-ebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
Besoldungsgruppe A 14	1.3 Verwaltungsmanagement, Organisation und Controlling, Haushaltsrecht und Recht des öffentlichen Dienstes	der erfolgreichen Teilnahme
	2. Führungskompetenzen 2.1 Führung	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
	3. Fachkenntnisse <i>je nach individuellen fachlichen Vorkenntnissen und Fachgebiet:</i> 3.1 Hochbau und Städtebau a) Fachbezogenes Recht b) Entwurf und Beurteilung von Projekten, Plänen und Programmen, regionale und örtliche Fragestellungen, Stadt- und Landschaftsgestaltung, Grundstücksbeurteilung, Wirtschaftlichkeit, Funktionen, Gebäudetypologie, Baudenkmäler c) Beurteilung von Bauvorhaben nach städtebaulichen und baurechtlichen Vorgaben d) Unterhalt und Betrieb: Facility Management, Liegenschaften, Wertermittlung e) Bautechnik f) Projektmanagement g) Wohnungs- und Siedlungsbau h) Bauleitplanung i) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen 3.2 Maschinenwesen und Elektrotechnik a) Fachbezogenes Recht b) Auslegung und Betrieb von maschinentechnischen Anlagen, wie Installationen und Betriebseinrichtungen für Wärme, Kälte, Lüftungs- und Klimatechnik, Gas, Wasser, Abwasser	Ein Modul: Mündliche Prüfung, die restlichen Module: Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (Die Anzahl der Module ist in den Konzepten festzulegen)

Qualifikations-ebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
	<p>c) Auslegung und Betrieb von elektrotechnischen Anlagen, wie Installationen und Betriebseinrichtungen für Starkstrom, IuK und sonstige Fernmeldetechnik, Beleuchtungs- sowie Blitzschutzeinrichtungen</p> <p>d) Gewinnung, Transport und Verteilung von Energie, Gas, Wasser und Abwassertechnik</p> <p>e) Technische Sondergebiete wie Großküchen, Wäschereien, Treibstoffversorgung, Medienversorgung, Aufzugs- und Förderanlagen, Zentrale Leittechnik, Gebäudeautomation</p> <p>f) Energievertragswesen</p> <p>g) Projektmanagement</p> <p>h) Bauleitplanung</p> <p>i) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</p> <p>3.3 Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement</p> <p>a) Fachbezogenes Recht</p> <p>b) Straßenbautechnik, Straßenverkehrstechnik</p> <p>c) Entwurf und Beurteilung von Projekten des konstruktiven Ingenieurbaus und des Straßenbaus</p> <p>d) Unterhalt und Betrieb von Straßen, einschließlich Winterdienst und Straßenverkehrssicherung</p> <p>e) Projektmanagement</p> <p>f) Bauleitplanung</p> <p>g) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen, Zuwendungen</p> <p>3.4 Wasserwirtschaft</p> <p>a) Wasserwirtschaftliche Grundlagen, Ziele und Programme</p> <p>b) Qualitative und quantitative Gewässerkunde, Wasserhaushalt, Bewirtschaftung der Gewässer, Gewässerökologie</p> <p>c) Technische Gewässeraufsicht, Warndienste</p> <p>d) Wasserbautechnik, Hochwasserschutz, ökologischer Gewässerausbau, Gewässerentwicklung, Gewässerunterhaltung</p> <p>e) Gewässerschutz und Grundwasserschutz, Abwasserentsorgung und Wasserversorgung, Bodenschutz</p>	gen.)

Qualifikations- ebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
	<p>f) Konzeption, Planung, Finanzierung und Durchführung von Vorhaben der staatlichen Wasserwirtschaft</p> <p>g) Beurteilung und Förderung von Vorhaben der nichtstaatlichen Wasserwirtschaft</p> <p>h) Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Controlling</p> <p>i) Fachbezogenes Recht</p> <p>3.5 Technischer Umweltschutz</p> <p>a) Fachbezogene Rechtsgebiete, insbesondere vertieft Immissionsschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht</p> <p>b) Luftreinhaltung und Anlagensicherheit, Lärm- und Erschütterungsschutz, Schutz vor nichtionisierender Strahlen und Kreislaufwirtschaft</p> <p>c) Beurteilung umweltrelevanter Planungen und Verfahrensabläufe, insbesondere Antragstellung und Genehmigung umweltrelevanter Anlagen</p> <p>d) Überwachung umweltrelevanter Anlagen sowie Bearbeitung von Beschwerden unter Berücksichtigung von Funktion, Technik, Umweltverträglichkeit, Recht und Verwaltung</p> <p>e) Projektmanagement vertieft, in Grundzügen Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie öffentliches Auftragswesen</p> <p>3.6 Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>a) Fachbezogene Rechtsgebiete</p> <p>b) Inhalt, Methodik, Durchführung und Auswertung landschaftsökologischer Untersuchungen und Kartierungen</p> <p>c) Entwurf und Beurteilung von Fachplanungen</p> <p>d) Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>e) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</p>	